

# **SCHIEDSGERICHTSVERTRAG FÜR DEN SPIELBETRIEB IN DER REGIONALLIGA BAYERN**

# SCHIEDSGERICHTSVERTRAG

Zwischen dem Verein

---

gesetzlich vertreten durch

---

und

dem Bayerischen Fußball-Verband e.V. München (BFV) satzungsgemäß vertreten durch den Präsidenten Dr. Rainer Koch

wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

1. Der BFV richtet für seine Regionalligeteilnehmer ein Ständiges Schiedsgericht ein.
2. Eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Regionalliga Bayern ist die Anerkennung dieses Schiedsgerichtsverfahrens.
3. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem BFV und dem Regionalligeteilnehmer, die sich insbesondere aus der Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtung der Regionalliga Bayern ergeben, einschließlich des Bewerbungsverfahrens für die bevorstehende Spielzeit und die sich jeweils anschließende Spielzeit, aus der Betätigung in dieser Regionalliga und dem Entzug oder der Begrenzung der Berechtigung, diese Einrichtung zu benutzen, entscheidet das Ständige Schiedsgericht.
4. Der Schiedsgerichtsvertrag ist von der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme an der Regionalliga bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus der Regionalliga wirksam.
5. Das Schiedsgericht ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen oder Beauftragten des BFV gegenüber dem Verein verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
6. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung des Organs angerufen werden, das nach Satzung und Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.
7. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht. Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.

8. Die Klage ist schriftlich an das Schiedsgericht zu richten.
9. Die beigefügte Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von beiden Vertragspartnern vorbehaltlos anerkannt.
10. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Schiedsgerichts-Vertrags bzw. der Schiedsgerichts-Ordnung hat auf den Bestand des Vertrages keinerlei Einfluss.
11. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

---

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

---

Name in Blockschrift

---

Ort, Datum

Unterschrift des Präsidenten des  
Bayerischen Fußball-Verbandes  
Dr. Rainer Koch